

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.1

Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die pünktliche und zuverlässige Erbringung von Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger, die auf diese Leistungen existenziell angewiesen sind, ein wesentlicher Garant für den sozialen Frieden in Deutschland ist. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sozialdienststellen würde zu einer tiefen Vertrauenskrise in den Sozialstaat und die Demokratie in Deutschland führen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, die Sozialgesetze und die Sozialverwaltungsverfahren deutlich und schnell zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und umfassend digitalisierungsfähig zu machen. Wegen der Dringlichkeit muss damit sowohl bei neuen Gesetzgebungsverfahren als auch bei Änderungen bestehender Gesetze begonnen werden. Gesetzesänderungen, die schnell zu einer Entlastung führen, sind unverzüglich von der Bundesregierung zu initiieren. Allerdings bedarf das Sozialrecht auch einer umfassenden Neukonzeption, deren Erarbeitung mit der Expertise aller an den Sozialverfahren Beteiligten und der Wissenschaft schnellstmöglich aufzunehmen ist.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren fordern die Bundesregierung auf, bei der Erarbeitung und Beratung neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen darauf hinzuwirken, dass diese möglichst durch Vermeidung komplexer Prüfverfahren sowie den Einsatz von automatisierten und Künstli-

cher Intelligenz (KI) gestützten Verfahren keinen höheren Personalbedarf verursachen. Darüber hinaus sollen auch bei bestehenden Gesetzen Vereinfachungen mit dem Ziel eines Personalminderbedarfs geprüft werden.

3. Zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung

- begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) angekündigt hat. Sie fordern die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag einzubringen und dabei die unter Ziffer 1 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen,
- fordern sie die Bundesregierung auf, einen Gesetzgebungsvorschlag einzubringen, der im SGB XII die Möglichkeit einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen hinsichtlich der Aufhebung von Verwaltungsakten für die Vergangenheit vorsieht. Hierfür könnte eine § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II entsprechende Norm auch in das SGB XII aufgenommen werden,
- fordern sie die Bundesregierung auf, dem Beschluss der 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (Tagesordnungspunkt (TOP) 6.3) und der Empfehlung des Normenkontrollrats (zuletzt aus März 2024) entsprechend den Einkommensbegriff einheitlich zu definieren, eine Legaldefinition für den Vermögensbegriff zu schaffen und zur Änderung der einschlägigen Gesetze einen Gesetzesvorschlag einzubringen,
- fordern sie die Bundesregierung auf, im SGB II/SGB XII zu prüfen, in wieweit Pauschalierungen zu Verwaltungsvereinfachungen und ggf. zu Kosteneinsparungen führen könnten,
- fordern sie die Bundesregierung auf, auf die Pflicht zum Nachweis des soziokulturellen Teilhabeangebots bei der Bewilligung der soziokulturellen Teilhabeleistung nach §§ 34 Abs. 7 S. 1 SGB XII und § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II zu verzichten,
- fordern sie die Bundesregierung auf, im SGB IX für eine Verfahrensvereinfachung zu sorgen, indem in § 121 Abs.2 SGB IX die Möglichkeit geschaffen wird, eine Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne nach vorheriger regel- und turnusmäßiger Überprüfung in größeren Abständen als nach zwei Jahren vorzunehmen, sofern eine Veränderung des Bedarfs langfristig nicht zu erwarten ist und die Leistungsberechtigten ihr Einverständnis erklären.

4. Zur Digitalisierung

- fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, dass Gesetze eine digitale Umsetzbarkeit mit medienbruchfreien Verwaltungsprozessen und einfachen sowie standardisierten Zugängen ermöglichen,
- setzen sie sich aufbauend auf den Beschluss der 100. ASMK mit Nachdruck für den Ausbau, die Weiterentwicklung und Nutzung der sozialen Online-Dienste über die Sozialplattform als die zentrale Anlaufstelle ein und unterstützen ihre Kommunen bei der Herstellung der digitalen Ende-zu-Ende-Verbindung der Antragsstrecken,
- sehen sie zudem die Notwendigkeit, die Sozialplattform als zentralen Zugangskanal für Sozialleistungen im föderalen Vollzug für die Sozialverwaltung weiterzuentwickeln und durch die Verwendung neuester Technologien (u.a. Cloud, Prozessautomatisierung oder KI) die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates zu unterstützen. Die Bundesregierung wird gebeten, u.a. durch die Bereitstellung von cloudfähigen Basiskomponenten und Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Infrastruktur dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen,
- setzen sie sich im Rahmen der geplanten Einführung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) für die Anwendung des „Once-Only-Prinzips“, d.h. die einmalige Erfassung zentraler Antragsdaten, ein. Dies betrifft sowohl die Beantragung von mehreren Leistungen (z.B. Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel und Blindengeld) als auch Übergänge vom AsylbLG in das SGB II oder das SGB XII oder vom SGB II in das SGB XII,
- fordern sie die Bundesregierung auf, die Bundesagentur für Arbeit zu beauftragen, eine Schnittstelle zu den Fachverfahren u.a. zur Umsetzung des SGB XII und AsylbLG vorzusehen, damit z.B. bei einem Rechtskreiswechsel der Datenaustausch digital erfolgen kann,
- fordern sie die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Grundlage für die elektronische An- und Abmeldung von Personen, die nach § 264 SGB V betreut werden, durch die Träger von Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe bei den gesetzlichen Krankenkassen, einzubringen und
- fordern sie die Bundesregierung auf, regulatorische Hürden beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen und gemeinsamen Plattformen zu beseitigen und schnellstmöglich die Etablierung einheitlicher Standards im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung unter Berücksichtigung von möglichen Diskriminierungsrisiken zu prüfen und hier stärker als bisher steuernd tätig zu werden.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch-Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) sowie in den speziellen Sozialgesetzbüchern einzubringen, damit keine Ersterhebung der Sozialdaten beim Leistungsberechtigten erfolgen muss, sondern vorhandene Daten der Sozialleistungsträger und anderer öffentlicher Stellen eingeholt und verarbeitet werden können, wenn die Daten für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder werden darüber hinaus eine Zukunftsinitiative unter Mitwirkung des Bundes und der Kommunen einsetzen, die auch das Wissen von Expertinnen und Experten beratend hinzuzieht. Die Zukunftsinitiative soll das Sozialleistungsrecht umfassend unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinfachung, Pauschalierung, Digitalisierung, Automatisierung, der Möglichkeit eines Datenaustausches und der Vermeidung von Kostenausgleichen reformieren und einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Hierzu werden Nordrhein-Westfalen, Bayern als Vorsitzland der 102. ASMK sowie federführend Hamburg beauftragt, der ASMK zu Beginn des Jahres 2025 einen Vorschlag für Struktur, Arbeitsweise und thematische Prioritätensetzung der Zukunftsinitiative vorzulegen.

Wegen der beschriebenen Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates und des sozialen Friedens ist das Anliegen dringlich.